

# BERLINER FECHTERBUND e.V.

Landesverband im DFB



## SATZUNG

### Präambel

Der Berliner Fechterbund e.V. (BFB) verfolgt das Ziel, die Sportart Fechten zu fördern und hierzu die in ihm organisierten, Fechtssport betreibenden Mitgliedsvereine zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten.<sup>1</sup>

Für die Mitglieder des BFB ist der offene Umgang und Austausch mit allen am Fechtssport Interessierten oder diesen Ausübenden – gleich welchen Geschlechts, Alters, gleich welcher Konfession, kultureller oder religiöser Prägung oder sexueller Orientierung – selbstverständlich. Der BFB vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Unabhängig davon tritt der BFB jeder Form von Rassismus, Intoleranz und Homophobie ebenso wie jeglicher Form von körperlicher, seelischer und / oder sexualisierter Gewalt, entgegen.

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Berliner Fachverband für Sportfechten führt den Namen Berliner Fechterbund e.V.
- (2) Der BFB hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (DFB) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der BFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fechtssports.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

---

<sup>1</sup> Soweit aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Sprachform gewählt wurde, beziehen sich diese Angaben auf Angehörige jeden Geschlechts.



### § 3 - Zweck und Aufgabe

- (1) Der BFB ist ein Amateursportverband für Sportfechten einschließlich des szenischen und historischen Fechtens; er ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Berliner Fechtssport betreibenden Vereine und Abteilungen.
- (2) Neben den in der Präambel genannten Zielen hat der BFB insbesondere die Aufgabe,
  - a) die jugendpflegerische Arbeit seiner Mitglieder mit dem Ziel zu unterstützen, Fechtssport treibende Jugendliche in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen,
  - b) die Durchführung des fechterischen Turnierwesens auf der Grundlage der internationalen Wettkampfbestimmungen und der Sportordnung des DFB sicherzustellen,
  - c) die Belange und Interessen des Berliner Fechtssports und der Mitglieder des BFB gegenüber dem DFB, den übrigen im DFB organisierten Landesverbänden, dem LSB, den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten und mit diesen Stellen zusammenzuarbeiten,
  - d) Landesmeisterschaften und andere Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen sowie
  - e) Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter sach- und fachgerecht auszubilden und einzusetzen.
- (3) Der BFB setzt sich in Übereinstimmung mit der Anti-Doping-Ordnung des DFB und den Anti-Doping-Regeln der Fédération internationale d'escrime (FIE) für die Bekämpfung von Doping und für sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einnahme verbotener leistungssteigernder Mittel ein.
- (4) Der BFB tritt aktiv für den Kinderschutz, Geschlechtergerechtigkeit, Integration und Inklusion ein und wirkt auf die Teilnahme beteiligter Verantwortlicher und Trainer an regelmäßigen Schulungen und Unterweisungen hin.

### § 4 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben:

1. jeder Fechtssport betreibende Berliner Verein und jede Fechtssport betreibende Abteilung eines Berliner Vereins, der einem der dem LSB angeschlossenen Fachverbände angehört und die Satzung des BFB anerkennt (Mitgliedsverein),
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Berliner bzw. deutschen Fechtssport erworben haben und die auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### § 5 - Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Über die Aufnahme in den BFB entscheidet dessen Präsidium nach schriftlichem Aufnahmeantrag des die Aufnahme begehrenden Vereins durch Beschluss. Der Aufnahmeantrag muss den Nachweis über die sportliche Förderungswürdigkeit nach dem Sportförderungsgesetz und den aktuellen oder vorläufigen Nachweis der Gemeinnützigkeit



des die Mitgliedschaft beantragenden Vereins enthalten. Beschließt das Präsidium die Aufnahme, so übersendet es dem Verein eine schriftliche Beitrittsbestätigung.

- (2) Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn der Aufnahmeantrag den Anforderungen nicht genügt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde zulässig, die schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides in der Geschäftsstelle des BFB eingehen muss. Über die Beschwerde soll das Schiedsgericht binnen acht Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder – im Fall eines Ehrenmitgliedes – durch Tod. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des BFB erfolgen.

#### § 6 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Arbeitsordnungen des BFB sowie die Satzung des DFB und die auf dem Deutschen Fechttag gefassten Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich Dopingbekämpfung und Kinderschutz, zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedsvereine entrichten einen jährlichen Beitrag an den BFB, dessen Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Bestimmungen über den vom DFB erhobenen Beitrag werden davon nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung des BFB kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des BFB oder eines Verbandes, dessen Mitglied der BFB ist, zu decken; sie darf nur für satzungsgemäße Zwecke des BFB oder des Verbandes erfolgen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen.
- (4) Die Mitgliedsvereine haben dem Präsidium des BFB jährlich zu dem festgesetzten Termin ihren Mitgliederbestand rechtsverbindlich zu melden.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen Mitgliedsvereinen auferlegt werden, den BFB bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben personell zu unterstützen. Das Nähere – insbesondere Arbeitsstundenumfang und etwaige finanzielle Abgeltung bei Nichtleistung – regelt eine zu diesem Zweck zu erlassende Arbeitsordnung.

#### § 7 - Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen kraft seines Stimmrechts mitzuwirken.
- (3) Die Mitgliedsvereine werden auf den Mitgliederversammlungen durch ihren Vorsitzenden oder dessen Vertreter und durch Delegierte vertreten.



- (4) Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsvereins. Maßgebend ist die jeweils jüngste Bestandsmitteilung, die dem BFB vorliegt. Die Mitgliedsvereine können für je angefangene 100 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem BFB oder dem DFB mehr als drei Monate in Verzug ist. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte endet, wenn das Mitglied dem BFB die verzugsbeendende Erfüllung rückständiger Beitragspflichten nachweist.

#### § 8 - Organe des BFB

Die Organe des BFB sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium
3. das Schiedsgericht.

#### § 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertretern, den Delegierten sowie den Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten.
- (2) Die in Abs. 1 Genannten haben je eine Stimme; die Mitglieder des Präsidiums bei Entlastung und Neuwahlen jedoch nur, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind. Stimmübertragung, Stimmausübung in Abwesenheit oder Stellvertretung bei der Stimmausübung sind nicht zulässig.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterschreiben.
- (5) Die Jahresmitgliederversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des Folgejahres zusammen. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor dem Beginn der Jahresmitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BFB einzureichen.
- (6) Der Jahresmitgliederversammlung sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums, ernennt Ehrenmitglieder und führt Wahlen durch. Aktives und passives Wahlrecht erfordern die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (7) Das Protokoll der Jahresmitgliederversammlung wird den Vorständen der Mitgliedsvereine innerhalb von acht Wochen schriftlich bekannt gemacht, es wird ferner – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener – auf der Webseite des BFB veröffentlicht.



- (8) Auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist unverzüglich, spätestens aber binnen vier Wochen nach Zugang des Antrags, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

## § 10 - Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. Präsident,
  2. Vizepräsident Breitensport,
  3. Vizepräsident Finanzen,
  4. Vizepräsident Sport,
  5. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
  6. Vizepräsident Jugend
- sowie bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern (z.B. Jugendwart, Lehrwart, Seniorenwart, Beauftragten für Gleichstellung und Inklusion, Beisitzern für Wettkampfmanagement oder Sonstiges).
- (2) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Präsidium ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahresmitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Präsidiumsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied eines Mitgliedsvereins des BFB werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 zu Nr.1-6 genannten Präsidiumsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch zwei der sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Breitensport, gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte, ordnet die Tätigkeit des BFB, stellt den Haushaltsplan auf, berichtet der Jahresmitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlungen. Das Präsidium ist für den (Internet-) Auftritt des BFB verantwortlich. Es entscheidet außerdem über finanzielle oder sachliche Förderungen zugunsten eines Mitgliedsvereins aus dem Etat des BFB. Die Einzelheiten der Förderungsbeantragung und -gewährung regeln die Förderrichtlinien, die das Präsidium durch Beschluss erlässt. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Das Präsidium tritt zu regelmäßigen Präsidiumssitzungen zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Um eine kontinuierliche Arbeit des Präsidiums zu gewährleisten, sollen die Präsidiumswahlen in der Weise jährlich versetzt stattfinden, dass jeweils nur die Hälfte des Vorstands neu gewählt wird. Dabei sollen vorzugsweise in einem Jahr der Präsident, der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit und der Vizepräsident Jugend, im Folgejahr der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Breitensport und der Vizepräsident Sport gewählt werden. Ist das aufgrund des Turnus nicht möglich, erfolgt die Wahl des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Breitensport und des Vizepräsidenten Sport einmalig für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (7) Dem Präsidium sollen nicht mehr als drei Mitglieder desselben Mitgliedsvereins angehören. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlgänge zum Präsidium einen Versammlungsleiter wählen.



- (8) Präsidiumsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt das Präsidium bei Bedarf ein Interimsmitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds übernimmt. In der folgenden Mitgliederversammlung findet dann die Wahl des Präsidiumsmitglieds für die verbleibende Amtszeit statt.
- (10) Ein aus dem Präsidium anders als durch Abberufung ausscheidender Präsident kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen als Ehrenpräsident gewählt werden, wenn er sich besondere Verdienste um den Berliner bzw. den deutschen Fechtsport erworben hat. Er hat im Präsidium Sitz und Stimme.
- (11) Das Präsidium kann einen Beauftragten für Kinderschutz bzw. Prävention sexualisierter Gewalt bestimmen. Er nimmt an den Sitzungen des BFB mit beratender Stimme teil.

#### § 11 - Kommunikationsform

- (1) Das Präsidium kann zur Erleichterung seiner Tätigkeit auch dort, wo gesetzlich oder satzungsgemäß Schriftform vorgeschrieben ist, mit den übrigen Organen und den Mitgliedern per E-Mail kommunizieren. Das gilt insbesondere für Ladungen zu Mitgliederversammlungen, Beschluss- und Protokollbekanntmachungen, (Ab-) Mahnungen, Rechnungen und Sanktionsbeschlüsse gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1-4. Ausgenommen von der Formerleichterung sind Mitteilungen über die Aufnahme gem. § 5 Abs. 1 oder deren Ablehnung gem. § 5 Abs. 2 sowie den Ausschluss gem. § 15 Abs. 3.
- (2) Für die Mitglieder gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Ausgenommen von der Formerleichterung ist die Stellung eines Aufnahmeantrages gem. § 5 Abs. 1, die Einlegung von Rechtsmitteln zum Schiedsgericht gem. § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 sowie die Erklärung des Austritts gem. § 5 Abs. 3.

#### § 12 - Bestellung von Mitarbeitern

Das Präsidium kann im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen und / oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anstellen. Die hauptamtlich Beschäftigten nehmen an den Sitzungen des BFB mit beratender Stimme teil.

#### § 13 - Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig in den in §§ 5, 14 und 15 gegebenen Fällen und schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern. Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts von den im Streit liegenden Parteien vereinbart werden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens drei verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen und die nicht Mitglieder des Präsidiums gem. § 10 oder hauptamtlich Beschäftigte gem. § 11 sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht ist in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz führt das nach Lebensjahren älteste Mitglied.





## § 14 Sanktionen

- (1) Der BFB ist berechtigt, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des BFB, des DFB oder des Fechtsports im Allgemeinen schädigen, Sanktionen zu verhängen. Gleiches gilt, wenn Mitgliedsvereine sich ein solches schädigendes Verhalten eines ihrer Mitglieder zurechnen lassen müssen und vereinsinterne Sanktionen nicht erfolgen oder aus Verbandssicht unzureichend sind.
- (2) Sanktionen sind:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Sperre,
  4. Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 500,- €,
  5. Ausschluss.
- (3) Sanktionen müssen angemessen sein. Sie werden – außer im Fall des Ausschlusses gem. Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 14 – durch schriftlich mitzuteilenden Präsidiumsbeschluss verhängt. Die kumulative Verhängung von Sanktionen ist nicht zulässig.
- (4) Gegen die Verhängung von Sanktionen ist die Beschwerde zulässig, die schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Sanktionsbeschlusses in der Geschäftsstelle des BFB eingehen muss. Über die Beschwerde soll das Schiedsgericht binnen acht Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg gegen Sanktionen ist ausgeschlossen.
- (5) Wird der BFB satzungsgemäß mit einer finanziellen Sanktion des DFB aus Gründen belegt, die ein Mitgliedsverein oder eines seiner Mitglieder zu vertreten hat, so hat der jeweilige Mitgliedsverein den BFB gegenüber dem DFB freizustellen. Ist der BFB insoweit in Vorleistung getreten, so steht ihm gegen den Mitgliedsverein ein Erstattungsanspruch zu. Der BFB ist unbeschadet dessen verpflichtet, gegen Sanktionen des DFB, an deren Rechtmäßigkeit begründete Zweifel bestehen, den satzungsmäßigen Rechtsweg auszuschöpfen.

## § 15 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden wegen:
  1. erheblicher Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
  2. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BFB, des DFB oder des Fechtsports im Allgemeinen erheblich herabzuwürdigen,
  3. Nichterfüllung der Beitragspflicht gem. § 6 Abs. 2 (unbeschadet § 7 Abs. 5) oder
  4. vorsätzlicher Missachtung von Beschlüssen des BFB oder des DFB.
- (2) Abmahnungen durch das Präsidium oder mildere Sanktionen gem. § 13 Abs. 2 dürfen nicht in Betracht kommen oder müssen bereits veranlasst worden sein. Im Fall der Nichterfüllung der Beitragspflicht ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn der Mitgliedsverein mit Beitrags- und / oder Umlageschulden in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung in Verzug ist.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch die Geschäftsstelle des BFB mittels eingeschriebenem Brief (Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen.



- (4) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig, die schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides in der Geschäftsstelle des BFB eingehen muss. Über die Beschwerde soll das Schiedsgericht binnen acht Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

#### § 16 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder im Präsidium noch in dem Mitgliedsverein, dem der Vizepräsident Finanzen angehört, Mitglied sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchungen und Zahlungsvorgänge der Kasse und Konten des BFB, sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Schatzmeisters oder empfehlen der Mitgliederversammlung, diese zu verweigern.

#### § 17 Satzung, Arbeitsordnungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zur detaillierten Regelung einzelner Geschäftsbereiche gibt sich der BFB Arbeitsordnungen. Die Annahme von Arbeitsordnungen ist von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu beschließen, für ihre Änderung genügt ein Mitgliederversammlungsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für die Förderrichtlinien des BFB gilt § 10 Abs. 4 S. 4.
- (4) Satzung, Arbeitsordnungen und Förderrichtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des BFB bekannt zu geben.

#### § 18 Auflösung des BFB

- (1) Die Auflösung des BFB kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsantrag muss schriftlich begründet beim Präsidium eingereicht und von der Hälfte aller Mitgliedsvereine unterstützt werden.
- (3) Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Für die Ladung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung beschlossen, so bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte.





Der Verband wurde am 11. November 1954 beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 66/VR 2127 Nz in das Vereinsregister eingetragen.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen:

1. auf der Mitgliederversammlung vom 13.3.1981,
2. auf der Mitgliederversammlung vom 25.3.1987
3. auf der Mitgliederversammlung vom 21.03.2018.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen:

1. auf der Mitgliederversammlung vom 18.3.1999,
2. auf der Mitgliederversammlung vom 22.3.2001,
3. auf der Mitgliederversammlung vom 29.3.2012.